

## **Abrechnung der antimikrobiellen photodynamischen Therapie (z.B. HELBO) zur Keimreduktion in der Zahnfleischtasche bzw. Taschensterilisation**

### **Medizinische Notwendigkeit:**

Nach § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) darf der Zahnarzt Vergütungen nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind. Auf Verlangen des Patienten können darüber hinaus auch nicht notwendige Wunschleistungen durchgeführt werden, die dann aber in der Liquidation als solche extra ausgewiesen werden müssen (§ 1 Abs 2 und § 10 Abs. 3 GOZ).

Nach herrschender Rechtsauffassung ist eine Behandlungsmaßnahme medizinisch notwendig, wenn es nach den objektiven medizinischen Befunden und anerkannten ärztlichen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Behandlung vertretbar war, sie als notwendig anzusehen (Bundesgerichtshof (BGH), Urteile vom 29.11.1978, Az. IV ZR 175/77 und vom 29.05.1991, Az. IV ZR 151/90, im Versicherungsrecht 1991, Seite 987).

Das Gebührenverzeichnis der GOZ enthält ausschließlich wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmaßnahmen. Es ist daher unverständlich, weshalb bestimmte Kostenerstatter die Notwendigkeit normaler, in der GOZ enthaltener Maßnahmen (dazu gehören eben auch Analogberechnungen nach § 6 Abs. 1 GOZ) teilweise schematisch anzweifeln.

Im privaten Behandlungsvertrag gelten die in der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehenen Einschränkungen der nur einen Mindeststandard garantierenden „ausreichenden“ Behandlung nicht. Es bleibt dem Patienten in Absprache mit dem fachlichen ermessenden Zahnarzt überlassen, für welche der möglichen therapeutischen Alternativen er sich entscheidet, um die notwendige Versorgung vorzunehmen. Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum sind auch von dem in der Bundesrepublik erreichten Versorgungsstandard bestimmt. Die Zahnärztekammern sind daher zurecht der Auffassung, dass auch eine sehr gute bzw. hochwertige zahnärztliche Versorgung als notwendig im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 GOZ anzusehen ist. Diese Meinung wird z.B. vom Amtsgericht (AG) München in seiner Entscheidung vom 25.05.1991 (Az. 171 C 671/91) gestützt: *„Medizinisch notwendig im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 GOZ sind aber auch aufwendige und anspruchsvolle Maßnahmen, wenn sie eine dauerhafte und wirksame Versorgung gewährleisten. ... Der Patient hat ... Anspruch auf eine optimale Behandlung. Nicht zutreffend ist, zahnmedizinisch notwendig sei lediglich der Zeitaufwand für eine durchschnittliche Qualität und Präzision der zahnärztlichen Leistung. Es ist also zulässig, dass sich der Patient bei mehreren möglichen Behandlungsmethoden für eine qualitativ bessere Versorgung entscheidet.“* Zum gleichen Ergebnis kommt das AG Düsseldorf (Az. 24 C 13116/90 vom 22.01.1992). Dementsprechend mussten die beklagten Versicherungsgesellschaften die angefallenen Kosten tarifgemäß erstatten, da eine medizinische Notwendigkeit der Heilbehandlung auch im Sinne des § 1 Abs. 2 der Musterbedingungen 1976 des Verbandes der privaten Krankenversicherung (MB/KK) vorlag.

Die medizinische Notwendigkeit einer Heilbehandlung an sich muss der Versicherte, also der Patient, dartun und im Streitfall auch beweisen. Bei Vorliegen einer Liquidation ohne Kennzeichnung von Wunschbehandlungen bzw. Verlangensleistungen ist gemäß GOZ vom Zahnarzt bestätigt worden, dass es sich um notwendige Behandlungsmaßnahmen handelt. Zweifelt die Versicherung an diesem Nachweis, so genügt es, wenn der Versicherte darlegt,

dass es nach den medizinischen Befunden und Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Behandlung vertretbar war, diese als medizinisch notwendig durchzuführen (BGH Urteil vom 29.05.1991, Az. IV ZR 151/90).

Wenn der Versicherer nach § 5 Nummer 2 MB/KK 76 seine Leistungspflicht einschränken will, ist er darlegungs- und beweispflichtig, dass das Maß der medizinischen Notwendigkeit überschritten ist (BGH, Az. IV ZR 151/90 vom 29.05.1991).

Der BGH entschied, dass die Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit einem neutralen Sachverständigen obliegt (Urteil vom 29.11.1978, Az. IV ZR 175/77). Solche neutralen Sachverständigen werden von den Zahnärztekammern oder von den Gerichten bestellt; ein von einer Versicherung engagierter sog. „Beratungszahnarzt“ oder „Fachberater“ kann hingegen nicht als neutral angesehen werden.

**Leistungspositionen einer Liquidation / eines Heil-Kostenplanes, die nicht als Wunsch- bzw. Verlangensleistung gekennzeichnet sind, waren /sind daher aus Sicht des Behandlers zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung / Erstellung des Heil- und Kostenplanes medizinisch notwendig.**

**Hierzu die einschlägige Rechtsprechung des BGH:**

*„Die Auffassung, dass eine medizinisch notwendige Heilbehandlung nicht nur nach den objektiven medizinischen Befunden..., sondern zusätzlich unter Kostenaspekten vertretbar sein müsse, teilt der Bundesgerichtshof nicht. Die Einbeziehung von Kostengesichtspunkten lässt sich § 1 Abs. 2 S.1 MB/KK 76 im Wege der Auslegung nicht entnehmen.“*

*(BGH Urteil vom 12.03.2003, AZ IV ZR 278/01)*

**Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat mit Urteil vom 11.03.2013 (Az. 13 K 4202/11) die medizinische Notwendigkeit der antimikrobiellen photodynamischen Therapie im Sinne des § 1 GOZ bestätigt.**

**Diese Urteil ist uneingeschränkt zitierbar, auch wenn es sich auf Leistungen vor dem 01.01.2012 bezieht.**

**Antimikrobielle Photodynamische bzw. Photoaktivierte Therapie zur Keimreduktion in der Zahnfleischtasche bzw. Taschensterilisation:**

Zunächst zu den Leistungsbeschreibungen der relevanten GOZ-Nummern:

GOZ 1040: Professionelle Zahnreinigung

*Die Leistung umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen, je Zahn oder Implantat oder Brückenglied.*

*Die Leistung nach Nummer 1040 ist neben den Leistungen nach den Nummern 1020, 4050, 4055, 4060, 4070, 4075, 4090 und 4100 nicht berechnungsfähig.*

GOZ 4050: Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, auch Brückenglied

GOZ 4055: Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn

*Die Leistungen nach den Nummer 4050 und 4055 sind für denselben Zahn innerhalb von 30 Tagen nur einmal berechnungsfähig.*

GOZ 4070: Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremente und Wurzelglättung) an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, geschlossenes Vorgehen

GOZ 4075: Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremente und Wurzelglättung) an einem mehrwurzeligen Zahn, geschlossenes Vorgehen

In GOZ 1040, 4050/4055 sowie 4070/4075 ist also keine Keimreduktion in der Zahnfleischtasche bzw. Taschensterilisation enthalten.

Bei der Keimreduktion in der Zahnfleischtasche bzw. Taschensterilisation handelt es sich unstrittig um eine selbständige und auch medizinisch notwendige Leistung, die in der GOZ 2012 nicht beschrieben ist.

Derartige Leistungen werden nach § 6 Abs. 1 GOZ (*Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. ...*) analog berechnet.

**So ist beispielsweise der Ansatz GOZ 4100a (oder z.B. auch GOZ 4070a oder GOZ 4090a oder GOZ 4138a) „Antimikrobielle Photodynamische bzw. Photoaktivierte Therapie im Rahmen der Therapie von Parodontitis / Periimplantitis, je Zahn“ angemessen und keinesfalls zu beanstanden.**

**Auch die Nebeneinanderberechnung z.B. GOZ 4100a (oder z.B. auch GOZ 4070a oder GOZ 4090a oder GOZ 4138a) „Antimikrobielle Photodynamische bzw. Photoaktivierte Therapie im Rahmen der Therapie von Parodontitis / Periimplantitis, je Zahn“ neben GOZ 1040, 4050/4055 sowie 4070/4075 ist nicht zu beanstanden.**

**Die Erstattung durch Kostenträger hat sich am individuellen Versicherungsvertrag zu orientieren und ändert nichts an der Fälligkeit einer nach § 10 GOZ korrekt erstellten Liquidation.**

**Dr. Peter Klotz, Dr. Andreas Moser**

**Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern**